



Landesinnungsverband  
für das Fleischerhandwerk in Baden-Württemberg

Haus des Fleischerhandwerks  
Viehhofstraße 5 - 7  
70188 Stuttgart  
Telefon (07 11) 46 72 74  
Telefax (07 11) 48 74 35  
Mail: [info@fleischerbw.de](mailto:info@fleischerbw.de)  
[www.fleischerbw.de](http://www.fleischerbw.de)

Das  
Fleischerhandwerk in  
Baden-Württemberg:



nachhaltig  
regional  
genussreich

Rundschreiben Nr. 29  
Dezember 2018

Aktuelle  
Informationen  
für unsere  
Mitgliedsbetriebe



**Umweltpreis für Familie Egeler: Herzlichen Glückwunsch!**

**Umweltpreis des Landes für die Ammertaler Metzgerei Egeler**

Am 4. Dezember wurden im Neuen Schloss in Stuttgart verschiedene Unternehmen für unternehmerischen Mut und ökologisches Verantwortungsbewusstsein durch Umweltminister Untersteller ausgezeichnet. Von 51 Bewerbungen wurden 18 Unternehmen für vier Preise in den Kategorien Handel & Dienstleistung, Handwerk und zwei Industrieunternehmen (einmal mit weniger und einmal mit mehr als 250 Mitarbeitern)

für ihre Leistungen im betrieblichen Umweltschutz nominiert. Der Preis für das Handwerk ging an die Ammertaler Metzgerei Egeler unseres Landesvorstands Günther Egeler und seiner Familie. Dabei war ausschlaggebend, dass diese Metzgerei konsequent auf den Umwelt- und Arbeitsschutz sowie auf Mitarbeiterzufriedenheit und Tierwohl setzt. Im Einzelnen wurden die Beheizung der Gebäude durch Nahwärme, Wärmehückgewinnung speziell bei den Spülmaschinen und die energieeffiziente

Auslegung der Kochstellen gelobt, ferner die Selbstversorgung mit Strom zu 96 Prozent durch die eigene Photovoltaikanlage. Durch eine moderne Vernebelungsanlage für die Herstellung von Saitenwürsten können gegenüber der alten Technik bis zu 90 Prozent Wasser eingespart werden. Essen zum Mitnehmen wird nicht in



Umweltminister Franz Untersteller und Günther Egeler mit seinen Kindern Martin & Lena

Plastik, sondern in einer vollkompostierbaren Verpackung ausgegeben.

Wir gratulieren der Familie Egeler und würden uns wünschen, wenn dieses Vorbild im Laufe der Zeit viele Nachahmer findet.

Umweltschutz sollte zu einem Profilierungsmerkmal des modernen Fleischerhandwerks werden!



**Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Freunde des Fleischerhandwerks!**

Das Jahr 2018 neigt sich dem Ende zu und somit endet bald ein erfolgreiches Jahr für das baden-württembergische Fleischerhandwerk. Von der guten Konjunktur haben wir auch dieses Jahr wieder profitiert.

Natürlich beschäftigen uns auch Themen, die nicht unbedingt vergnügungssteuerverpflichtig sind, seien es die behördlichen Auflagen für die Betriebe oder die Diskussion über die Werthaltigkeit unseres Handwerks und unserer Produkte. Hier sind wir aber als Verband aktiv und haben deshalb dieses Jahr die Kontakte zu den öffentlichen Stellen, zu Behörden, Ministerien und zur Politik vertieft. Auch hatten wir viele Begegnungen mit anderen Verbänden, wie z.B. dem Bauernverband oder, durch Mitarbeit, dem Landesmarktverband Vieh. Dabei entwickeln sich vermehrt zukünftige Profilierungsmerkmale für unser Handwerk, wie z.B. nachhaltiges Wirtschaften, Bio-Produkte oder gelebte Regionalität, die zukünftig jeder Betrieb nach eigener Entscheidung für sich nutzen kann.

**Wir müssen selbstbewusst nach vorne schauen!**

Ein Stimmungsbild vermittelt dabei die Besucher- und Ausstellerbefragung der diesjährigen SÜFFA: Von allen Akteuren wurden der Stimmung auf der Messe und in der Branche beste Noten erteilt.

Wir möchten sowohl den Besuchern als auch den Ausstellern danken, die durch ihren Besuch oder ihre Teilnahme die SÜFFA wieder zu einem Schaufenster der Leistungsfähigkeit des Fleischerhandwerks im Südwesten gemacht haben.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen, neben guten Geschäften, Erholung und Ruhe im Kreis Ihrer Familien, Verwandten und Freunde. Genießen Sie diese Zeit und kommen Sie gut ins neue Jahr.

Mit weihnachtlichen Grüßen

(v.l.) Wolfgang Herbst, Joggi Lederer, Rüdiger Pyck



**Vorqualifikation für die DFV-Nationalmannschaft**

Der ehemalige Praktische Leistungswettbewerb fand in diesem Jahr, in seiner neuen Form, das erste Mal als Vorqualifikation für die DFV-Nationalmannschaft am 26. & 27. November in Künzelsau statt. Die Kriterien und der Ablauf orientierten sich an der Tradition der PLWs. Nach einem spannenden Wettbewerb mit überzeugenden Leistungen und engagierten Nachwuchskräften standen folgende Siegerinnen fest: In der Kategorie Fleischer/-innen siegte Gina Benz, ausgebildet in der elterlichen Metzgerei Benz in



Köngen. Bei den Fachverkäufern/-innen konnte Anna-Lena Schlegel von der Metzgerei Wenk-Scheckle aus Balingen überzeugen. Beide werden jetzt zum Casting der Nationalmannschaft des DFV entsandt. Wir bedanken uns bei der Gewerblichen Schule Künzelsau für die tatkräftige Unterstützung und Gastfreundschaft.



v.l.: Anna-Lena Schlegel, Wolfgang Herbst, Gina Benz und Frau Mühleck vom Landratsamt Künzelsau

**Vorläufige Termine 2019**

- 28. & 29. Januar 2019**  
Klausurtagung des LIV-Vorstands in Löwenstein
- 19. Februar 2019**  
DFV-Obermeistertagung in Würzburg
- 27. März 2019**  
LIV-Verbandstag in Stuttgart
- 13. & 14. Oktober 2019**  
DFV-Verbandstag in München

**Mitarbeiter brauchen Wertschätzung:**



Wenn jedes „Bitte“ auch mit einem „Danke“ endet, dann findet Wertschätzung statt!



**Mindestlohn steigt**

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2019 von derzeit 8,84 Euro auf 9,19 Euro! 2020 soll der Mindestlohn dann nochmal auf 9,35 Euro angehoben werden. Bitte beachten Sie diese gesetzliche Regelung!

**Neues Verpackungsgesetz zum 01.01.2019**

Wie Ihnen bereits durch Weiterleitung zweier Rundschreiben des Deutschen Fleischerverbandes berichtet, tritt zum 01.01.2019 das neue Verpackungsgesetz in Kraft. Es besteht hier v.a. eine Registrierungspflicht für die Betriebe, so dass Sie in jedem Fall tätig werden sollten. Sollten Ihnen über Ihre Innung die benannten Rundschreiben nicht zugeleitet worden sein, melden Sie sich bitte in der LIV-Geschäftsstelle unter 0711 / 467274. Sie erhalten diese dann umgehend zugesandt!



## Sachstand Internetpranger



Nach mehrfachen Entscheidungen oberer Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, welche die Verfassungsmäßigkeit des § 40 Abs 1a LFGB, des sog. „Internetprangers“, anzweifeln, wurde in den darauffolgenden Jahren die Vorschrift in

Baden-Württemberg nicht mehr angewandt, so dass Kontrollergebnisse der Lebensmittelüberwachung, nicht mehr veröffentlicht wurden. Die Entscheidungen gipfelten in einem sogenannten Normenkontrollantrag: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sollte entscheiden, ob „der Internetpranger“ verfassungswidrig sei, weil er zum Beispiel das Grundrecht der Berufsfreiheit beschränke. Diese Entscheidung ist im März dieses Jahres ergangen. Vereinfacht formuliert entschied das BVerfG, dass die Vorschrift nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei und gab dem Gesetzgeber deswegen auf, die Vorschrift bis April 2019 entsprechend zu überarbeiten. Dabei wurde v.a. angemahnt Lösungsfristen in das Gesetz aufzunehmen, damit dem Grundrecht der Berufsfreiheit genüge getan sei. Im derzeit vorhandenen Gesetzesentwurf ist entsprechend eine Lösungsfrist von 6 Monaten für die Veröffentlichungen vorgesehen. Leider fanden diverse andere Problempunkte

derzeit noch keinen Eingang in den Gesetzesentwurf, so dass dessen Verfassungsmäßigkeit möglicherweise auch nach Inkrafttreten des Gesetzes angezweifelt werden darf. Da es sich um ein Bundesgesetz handelt, liegt die Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens in der Hand des DFV, der hier die Interessen des Fleischerhandwerks vertritt.

Nicht übersehen werden darf bei alledem allerdings, dass das BVerfG in seiner Entscheidung die Vorschrift des Internetprangers gleichwohl in Kraft gelassen hat, so dass diese auch bis April 2019 grundsätzlich – wenn auch unter strengen Voraussetzungen – angewendet werden darf. Nach dem Saarland und NRW hat sich nun auch Baden-Württemberg per Ministererlass entschieden die Vorschrift wieder anzuwenden, so dass bei Verstößen bereits vor dem April 2019 mit Veröffentlichungen gerechnet werden muss. Sollten Sie hiervon betroffen sein und die Veröffentlichung verhindern wollen, gilt es rasch zu handeln, da hier regelmäßig Fristen laufen.



Bitte setzen Sie sich in einem solchen Fall mit der Geschäftsstelle des Landesinnungsverbandes zur Prüfung des weiteren möglichen Vorgehens in Verbindung!

## Mutterschutz

**Fehlende Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz wird bußgeldbewährt!**

Zum 1. Januar 2018 wurde das Mutterschutzrecht neu geregelt und der Mutterschutz in nur einem Gesetz vereinheitlicht. Dabei wurde ein Schwerpunkt auf die Beurteilung der Gefährdung am Arbeitsplatz und der sich daraus ergebenden Maßnahmen gelegt. Bereits vorher gab es das Erfordernis bei vorliegender Schwangerschaft einer Mitarbeiterin eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Zwischenzeitlich verhält es sich so, dass die Gefährdungsbeurteilung von Arbeitgebern unabhängig davon, ob er eine Schwangere beschäftigt und unabhängig davon, ob er auf dem jeweiligen Arbeitsplatz je eine Frau einsetzen möchte, für jeden im Betrieb vorhandenen Arbeitsplatz abstrakt durchgeführt werden muss. Weitere Detailinformationen finden Sie z.B. auf der Homepage der BGN ([www.BGN.de](http://www.BGN.de)) und auch Arbeitshilfen für die Gefährdungsbeurteilung bei der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg unter folgenden link: <http://www.gaa.badenwuerttemberg.de/servlet/is/34397/>

Wichtig! Bitte beachten Sie, dass das Fehlen der Gefährdungsbeurteilung bei einer Kontrolle nunmehr ab dem 01.01.2019 ein Bußgeld nach sich ziehen kann. Wir raten daher diese in jedem Fall möglichst noch vor dem Stichtag, anderenfalls aber zumindest schnellstmöglich durchzuführen! Für Fragen steht Ihnen Frau RAin Girrba in der LIV-Geschäftsstelle zur Verfügung.

## Urlaubsansprüche

Wichtige Änderungen bei Urlaubsansprüchen

Der „EuGH“ hat Anfang November über 2 Vorlagen v.a. des Bundesarbeitsgerichtes folgendes entschieden:

1. Die Erben eines ehemaligen (verstorbenen) Mitarbeiters können vom ehemaligen Arbeitgeber finanzielle Vergütung für Jahresurlaub des Verstorbenen verlangen, den dieser nicht mehr nehmen konnte. Dies widerspricht der deutschen Rechtslage. Da europäisches Recht aber höherrangig ist, müssen Betriebe zukünftig damit rechnen, dass die Erben eines verstorbenen Mitarbeiters mit solchen Ansprüchen auf sie zukommen.

2. Ein Arbeitnehmer verliert seinen Jahresurlaubsanspruch nicht, selbst wenn er den Urlaub nicht beantragt hat. Dies bedeutet, dass Arbeitgeber zukünftig nachweisen müssen, dass der Arbeitnehmer freiwillig und in voller Kenntnis der Sachlage darauf verzichtet hat seinen Urlaub zu nehmen. Dieses, und das zuerst genannte, Urteil liegen derzeit erst in einer Pressemitteilung vor, so dass derzeit Betriebsinhabern nur geraten werden kann, sinnvollerweise im Laufe eines Jahres zu prüfen welche Mitarbeiter ihren Urlaub noch nicht vollständig genommen und/oder beantragt haben und diese Mitarbeiter dann nachweisbar (also wohl mindestens in Textform mit nachweisbarer Zustellung) aufzufordern ihren Urlaub (ggf. sogar unter Angabe gewisser Zeitfenster) zu nehmen.



Wie die erste Entscheidung betrifft auch die zweite grundsätzlich nur den gesetzlichen Urlaub. Wird aber in den Arbeitsverträgen nicht zwischen dem gesetzlichen und dem (darüber hinausgehenden) vertraglichen (Mehr-)Urlaub unterschieden, oder haben Sie gar keinen schriftlichen Arbeitsvertrag mit dem betreffenden Mitarbeiter, wird die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung die hier genannte Rechtsprechung des EuGH mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch auf den vertraglichen (Mehr-)Urlaub übertragen, so dass auch dieser nicht mehr automatisch verfiel. Hier raten wir dringend dazu, die genannte Überprüfung der Urlaubsnahme/-beantragung, und ggf. erforderliche nachweisbare Aufforderung, zukünftig durchzuführen und schriftliche Arbeitsverträge zu machen, welche die entsprechenden Punkte beinhalten.

Bei Fragen und für die Überlassung von Arbeitsvertragsmustern wenden Sie sich bitte an Frau RAin Girrba in der LIV-Geschäftsstelle.

## Regelungen für vegane und vegetarische Produkte

Die Bemühungen des Deutschen Fleischerverbandes, die Regelungen für vegane und vegetarische Fleischersatzprodukte zu regeln, haben im Laufe des Jahres zu einem zufriedenstellenden Ergebnis geführt. Nach einer Reihe von Sitzungen, einer Anhörungsrunde und zwei Abstimmungen im Plenum der Lebensmittelbuchkommission wurden die neuen Leitsätze einstimmig angenommen. Ziel des DFV war es, Klarheit bei der für Hersteller und Verbraucher zum Teil verwirrenden Begriffsvielfalt und -beliebigkeit bei veganen

und vegetarischen Fleischersatzprodukten zu schaffen. Es ging darum dass bestimmte Bezeichnungen traditionellen Fleischzeugnissen vorzubehalten. Dieses Ziel wurde nun erreicht. Der DFV konnte sich in den wesentlichen Punkten durchsetzen. So dürfen bspw. Bezeichnungen für spezifische Wurstwaren wie Schinkenwurst, Bierschinken o.ä. nicht für Fleischersatzprodukte verwendet werden. Allenfalls können die Produkte in der „...Art einer...“ oder „...mit...-geschmack...“ bezeichnet werden. Und dann auch

nur dann, wenn diese dem Produktcharakter der imitierten Wurstware sensorisch, also in Aussehen, Geruch, Geschmack, Konsistenz und Mundgefühl hinreichend ähnlich sind. Ebenso dürfen Bezeichnungen wie Schnitzel, Gulasch, Geschnetzeltes oder Fleischküchle nur dann erfolgen, wenn die Ersatzprodukte in den sensorischen Eigenschaften eine hinreichende Ähnlichkeit aufweisen. Bei der Produktbezeichnung muss nunmehr stets „vegetarisch“ oder „vegan“ sowie die

ersetzende Zutat, z.B. Erbsenprotein angegeben werden. Die Verwendung von spezifischer Fleischteilstücke wie z.B. Rinderfilet ist faktisch nicht mehr möglich.

Bis zur Veröffentlichung der angenommenen Leitsätze Bedarf es noch der rechtlichen und fachlichen Prüfung durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.



## Umsatz und Kostenanalyse



Der Deutsche Fleischerverband gibt jedem Innungsmitglied die Möglichkeit eine individuelle Umsatz- und Kostenanalyse erstellen zu lassen.

Sie wird von vielen Mitgliedsbetrieben als ständiges Kontrollinstrument des eigenen betrieblichen Zahlenwerkes genutzt. Neben der ausführlichen, gut verständlichen Analyse werden die wichtigsten Kennzahlen aller teilnehmenden Betriebe in einer Betriebskostenstatistik anonymisiert zusammengestellt. So können Sie Vergleiche zu ähnlich strukturierten Betrieben anstellen. Alle eingereichten Unterlagen unterliegen strengster Vertraulichkeit.

Wenn Sie daran teilnehmen möchten wenden Sie sich bitte beim DFV an: Frau Martina Schreiner Tel.: 069 / 63302 270 [m.schreiner@fleischerhandwerk.de](mailto:m.schreiner@fleischerhandwerk.de)

*Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr. Die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle stehen Ihnen auch 2019 gerne mit Rat und Tat zur Seite.*